

1. Teilnahmebedingungen

Die Teilnahme ist nur Inhabern mit einer für das Trainingsfahrzeug gültigen Fahrerlaubnis gestattet. Der Veranstalter kann verlangen, dass die Fahrerlaubnis vor Beginn der Veranstaltung vorgezeigt wird. Fahrerlaubnisinhaber des Modells "Begleitetes Fahren" dürfen nur gemeinsam mit der jeweiligen begleitenden Person am Training teilnehmen.

Eigenes Fahrzeug / Mietfahrzeug (ausgenommen vom Veranstalter gestellte Fahrzeuge der Kooperationspartner)

Für das Sicherheitstraining nutzen die Teilnehmer ihre eigenen Fahrzeuge. Sind Halter und Teilnehmer nicht identisch, legt der Fahrer die Einverständniserklärung des Halters zur Teilnahme am Fahrsicherheitstraining vor. Der Teilnehmer ist für die Verkehrssicherheit seines Fahrzeugs selbst verantwortlich. Eine Überprüfung der Fahrzeuge durch den Veranstalter findet nicht statt. Das Trainingsfahrzeug muss für den Straßenverkehr zugelassen und ordnungsgemäß versichert sein.

Zu beachtende Vorschriften: Auf dem gesamten Gelände der Trainingsanlage gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO). Ohne Erlaubnis des Trainers darf die Fahrbahn nicht betreten werden. Die für den Veranstaltungsort geltende Platz- und Betriebsordnung ist zu beachten. Der Teilnehmer hat sich während des Sicherheitstrainings diszipliniert zu verhalten. Insbesondere sind die Anweisungen des Trainers zu befolgen. Bei Missachtung gegen die Anweisungen durch die Trainer, die geeignet sind den Teilnehmer selbst, andere Personen oder Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden, kann der Teilnehmer vom Kurs ausgeschlossen werden, ohne dass ein Anspruch auf Rückzahlung der Kursgebühr besteht. Während des Sicherheitstrainings besteht absolutes Alkohol- und Drogenverbot. Während des praktischen Sicherheitstrainings besteht Gurtpflicht. Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet. Teilnehmer von Fahrsicherheitstrainings für Motorradfahrer verpflichten sich, komplette Motorradschutzbekleidung sowie einen nach der StVZO zugelassenen Helm, Motorradhandschuhe und -Stiefel zu tragen.

2. Versicherungsschutz

Jeder Teilnehmer eines ADAC Fahrsicherheitstrainings hat die Möglichkeit, vor dem Training bei der SAARLAND Feuerversicherung AG eine Kraftfahrt – Haftpflichtversicherung und eine Vollkasko- Teilkaskoversicherung abzuschließen. **Die Versicherungsprämie beträgt 10,00 Euro inkl. Steuern.**

3. Art und Umfang der Versicherung

Die Versicherung bezieht sich auf die

- a) **Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung** mit den Versicherungssummen von Euro 100,0 Mio. pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (Euro 8,0 Mio. je Schadenereignis und geschädigte Person)
- b) **Fahrzeug-Vollversicherung**
 - für Pkw / Lkw bis 3,5 t Gesamtgewicht und Off Road – Fahrzeuge, wenn diese als Pkw-Kombi zugelassen sind. Vollkasko mit Euro 500,00 Selbstbeteiligung inkl Teilkasko mit Euro 500,00 Selbstbeteiligung
 - für Motorräder einschl. Gespanne (Beiwagen) Vollkasko mit Euro 2.500,00 Selbstbeteiligung inkl Teilkasko mit Euro 2.500,00 Selbstbeteiligung
 - für Lkw über 3,5 t Gesamtgewicht / Zugmaschinen Vollkasko mit Euro 500,00 Selbstbeteiligung inkl Teilkasko mit Euro 500,00 Selbstbeteiligung bei einer Höchstentschädigungsleistung von Euro 26.000,00 je Ereignis
- c) **Fahrerlaubnis** Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf solche Fahrer, die im Besitz einer für das benutzte Kraftfahrzeug vorgeschriebenen Fahrerlaubnis sind.
- d) **Versicherte Personen** Versicherte Personen sind nur Halter und/oder Fahrer, die ordnungsgemäß zur Teilnahme am Fahrsicherheitstraining angemeldet wurden.
- e) **Versicherungsbeginn und -ende des Einzelrisikos** Der Versicherungsschutz beginnt nach der Entrichtung der Versicherungsgebühr, frühestens jedoch mit der Ankunft des Übungsfahrzeuges auf dem umfriedeten Trainingsgelände. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf Fahrten, die in direktem Zusammenhang mit der gefahrenen Übung auf der Übungsfläche stehen. Sonstige Fahrten, z.B. Fahrten zum Mittagessen oder Fahrten außerhalb der vom Trainer angewiesenen Übung unterliegen dem allgemeinen Risiko des Straßenverkehrs und sind somit nicht von oben aufgeführtem Versicherungsschutz umfasst. Der Versicherungsschutz endet mit dem Verlassen des Übungsgeländes, spätestens jedoch um 24.00 Uhr des Veranstaltungstages.
- f) **Meldevverfahren** Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Schadensfälle **unmittelbar** am Veranstaltungstag dem Trainer zu melden und schriftlich anzuzeigen. Dazu ist der Schadens- / Unfallmeldebogen der SAARLAND Feuerversicherung AG zu verwenden. Spätere Schadensmeldungen werden nicht als Schadensfälle akzeptiert.
- g) **Der Versicherungsschutz erlischt**, wenn den Anweisungen der Trainer nicht Folge geleistet wird. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der angegebenen Übungsgeschwindigkeiten, Geschwindigkeiten auf der Rückfahrtstrecke und auf dem gesamten Veranstaltungsgelände

4. Veranstaltungsabsage/-verlegung durch den Veranstalter Der Veranstalter behält sich vor, aus wichtigem Grund, insbesondere bei Nichterreichen der vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl oder bei extremen Witterungsverhältnissen die Veranstaltung abzusagen, abzuberechnen oder mit Einverständnis der Teilnehmer auf einen anderen Zeitpunkt zu verlegen. Bei Absage erstattet der Veranstalter die volle, bereits gezahlte Trainingsgebühr. Bei Verlegung in Absprache mit den Teilnehmern wird die Trainingsgebühr auf den Ersatztermin angerechnet.

5. Datenschutzerklärung Der Veranstalter ist berechtigt, im Zusammenhang mit Buchungen und Durchführungen einer Veranstaltung personenbezogene Daten im erforderlichen Umfang zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. In diesem Zusammenhang dürfen auch die im Rahmen einer ADAC – Mitgliedschaft bereits gespeicherten Daten genutzt werden. Die Daten dürfen für die Zeit der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung und darüber hinaus zur Beratung und Betreuung gespeichert werden. Die Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Speicherung der Daten kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

6. Sonstige Bestimmungen Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn Ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.